

**Frankreich: Negativer Corona-Test
jetzt auch bei Einreise über den Landweg erforderlich**

Seit Anfang Februar hat Frankreich die Auflagen für Einreisende auch aus anderen EU-Ländern verschärft. Unternehmen, die Einsätze in Frankreich durchführen, müssen nun neben der Einhaltung der französischen Einreiseauflagen, der in Frankreich gelten Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sowie der Corona-Auflagen am Einsatzort zudem bei der Einreise weitere Pandemie-bedingte Auflagen beachten. Hierzu zählen:

- Mitführung eines **negativen PCR-Tests**, der nicht älter als 72 Stunden ist; Ausnahmen hiervon bestehen für Straßenverkehrsunternehmen (Güter- und Personen-transport), Dienstfahrten, bei denen aufgrund ihrer Dringlichkeit und Häufigkeit kein Test möglich ist, Grenzgänger bzw. Grenzpendler und grenzüberschreitende Aufenthalte von einer Dauer unter 24 Stunden im Grenzgebiet innerhalb eines Radius von maximal 30 km von Wohnort entfernt. **Ausnahmen sind durch entsprechende Belege glaubhaft zu machen!**
- Mitführung einer **Eigenerklärung** bezüglich des Einsatzes; das Formular ist online zugänglich unter <https://www.interieur.gouv.fr/Actualites/L-actu-du-Ministere/Attestation-de-deplacement-et-de-voyage#from2>
- Bei beruflichen Einsätzen während der Ausgangssperre zwischen 18.00 Uhr und 06.00 Uhr ist zudem weiterhin ein „**Justificatif de déplacement professionnel durant les horaires du couvre-feu**“ mitzuführen. Das Formular kann online abgerufen werden unter <https://www.interieur.gouv.fr/Actualites/L-actu-du-Ministere/Attestations-de-deplacement-couvre-feu>
- Bei der Rückreise nach Deutschland sind die einschlägigen Auflagen der jeweiligen Einreiseverordnungen der einzelnen Bundesländer zu beachten. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-bundeslaender-1745198>

Ansprechpartnerin: Christina Grewe, Geschäftsführerin, Tel.: 0651/ 97567-11, E-Mail: grewe@eic-trier.de